

Zustellungen werden nur an die Bevollmächtigten erbeten

## VOLLMACHT IN STRAFSACHEN

Herrn Rechtsanwalt  
Stanley König  
Willi-Eichler-Str. 11  
37079 Göttingen

wird hiermit im Verfahren gegen:

Aktenzeichen:

Vollmacht zu meiner Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen sowie im Vorverfahren, der Strafvollstreckung, erteilt, und zwar auch für den Fall meiner Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs.1, 234 StPO, mit der besonderen Befugnis:

- Strafanträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurück-zunehmen oder auf sie zu verzichten und solche auf Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken, sowie Zustellungen aller Art, insbesondere auch von Urteilen und Beschlüssen, entgegenzunehmen; Untervertreter – auch im Sinne des § 139 StPO – zu bestellen;
- Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kosten-festsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen;
- Gelder, Wertsachen und Urkunden in Empfang zu nehmen, soweit das Verfahren dazu Anlass gibt;
- zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art Erklärungen abzugeben oder Verträge zu schließen;
- Akteneinsicht zu nehmen.
- Bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungs-maßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Haupt-, Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Privatklage, Nebenklage, Adhäsionsverfahren, Arrest, Einziehung und einstweilige Verfügungen). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und - mit Ausnahme von Ladungen -entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen, Kautionen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträgen entgegenzunehmen und darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB zu verfügen und Quittungen zu erteilen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)